

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 191

vom 17. Januar 1984

Gemeinde Sissach; Aenderung des Zonenplanes, Waldbaulinienplan " Burgenrain-Ost "

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 20. September 1983 folgende Planungsmassnahmen beschlossen:

1. Die Erweiterung des Baugebietes auf die Parzelle Nr. 1798 unter gleichzeitiger Zuweisung zur Gewerbezone G 1 [Aenderung des Zonenplanes],
2. Den Waldbaulinienplan " Burgenrain-Ost ".

B. Die öffentliche Auflage fand vom 27. Oktober 1983 bis 25. November 1983 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 42 vom 27. Oktober 1983 und in der Volksstimme von Baselland Nr. 127 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Oktober 1983 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1983 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf §§ 3 und 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 u.a. befugt, Zonenpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es ist zu erwähnen, dass der Gemeinderat Sissach in dieser Sache am 26. Oktober 1982 ein Vorabklärungs-gesuch unterbreitet hat. In der schriftlichen Antwort vom 13. Juni 1983 hat sich die Baudirektion bereit erklärt, die beiden Planungsmassnahmen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu beantragen unter dem Vorbehalt der Durchführung des ordentlichen Verfahrens auf kommunaler Ebene.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Sissach betreffend die Aenderung des Zonenplanes in Bezug auf die Parzelle Nr. 1798 und des Waldbaulinienplanes " Burgenrain-Ost " im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Gestützt auf § 1 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 9. Oktober 1952 zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951, wird die Zonenplanänderung auch für die Anwendung dieser Erlasse, sowie Artikel 218 des Obligationenrechtes, als verbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/ZP/1/25 [Mutation zum Zonenplan] und 62/BSP/34/0 [Waldbaulinienplan] versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffern 1 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [4]

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach
Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
Vermessungsamt
Amt für Liegenschaftsverkehr
Forstamt
Tiefbauamt
Amt für Umweltschutz und Energie
Baupolizeiamt [2]
Amt für Orts- und Raumplanung [7]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

